



Kreisschreiber 6

Mai 2011

Impressum

Fischerei- und Jagdverwaltung
Postfach
8090 Zürich
Tel. 052 397 70 70
E-Mail: fjv@bd.zh.ch
www.fjv.zh.ch

Wo immer für Personen die männliche Form verwendet wird,
sind auch alle entsprechenden weiblichen Personen gemeint.



Sehr geehrte Jägerinnen und Jäger

Gerne stellen wir Ihnen auf den folgenden Seiten einige Informationen zu folgenden Themen zu:

- Elektronisches Wildbuch
- Wildschadenverhütung
- Nachsuche mit Hunden
- Schwarzwild
- Meldung Jagden
- Abgangserfüllung / Abgangsplanung
- Email / Postversand
- Bedingungsschiessen

Letzthin habe ich in den Erwägungen zu einem richterlichen Urteil gelesen, und der betreffende Sekretär schrieb dies offensichtlich mit eher ironischem Unterton, die Jagd im Kanton Zürich sei extrem stark reglementiert. Diese Beurteilung eines von der Jagd weit abseits Stehenden kann ich wohl nachvollziehen. Wer aber weiss, wie anspruchsvoll, komplex und im heutigen öffentlichen Umfeld oft als enorme Herausforderung geltend die Jagdausübung ist, der ist sicher auch in der Lage eine derart undifferenzierte Aussage mit wenigen Argumenten zu widerlegen.

Die Jagd muss sich den heutigen Bedürfnissen anpassen – dies schreibt übrigens Frau Bundesrätin Doris Leuthard in ihrem Schreiben zur Anhörung der Teilrevision der Jagdverordnung als Einleitungssatz. Wir alle wissen das, sie hat recht. Sich den heutigen Bedürfnissen anpassen, hat aber eben Konsequenzen auf die Art der Regelungen, welche es festzulegen gilt, da die Bedürfnisse der Öffentlichkeit immer vielschichtiger, komplizierter und vor allem auch zahlreicher werden.

Wir sind jederzeit bestrebt, für Sie gute und pragmatische Lösungen anzubieten bzw. festzusetzen und hoffen, Ihnen damit die Erfüllung Ihres Leistungsauftrages nicht zu erschweren sondern im heutigen (und künftigen) Umfeld erst möglich zu machen.

Wir danken Ihnen für Ihre Leistung im vergangenen Jagdjahr zu Gunsten der Öffentlichkeit.

Für das Jagdjahr 2011/12 wünschen wir Ihnen viel erfreulichen Anblick, unfallfreie Jagdtage und ein kräftiges Weidmannsheil.

Urs J. Philipp

Elektronisches Wildbuch

Das elektronische Wildbuch hat sich seit seiner Einführung zu Beginn der neuen Jagdpachtperiode (1. April 2009) sehr gut etabliert. Für den grössten Teil der Jägerschaft ist der Umgang mit dem neuen elektronischen Hilfsmittel zur Routine geworden. In der Zwischenzeit haben wir auch viele positive Rückmeldungen betreffend die technischen Möglichkeiten zur weiteren Verwendung der wertvollen Revierdaten erhalten.

Wir können auch feststellen, dass die einzelnen Wildbücher sehr genau und in der Regel auch aktuell geführt werden.

Wir erlauben uns an dieser Stelle nochmals auf einige Punkte hinweisen:

- Gemäss § 24 der Jagdverordnung sind sämtliche Abgänge dem Wildbuchführer umgehend zu melden, das heisst die entsprechenden Einträge im Wildbuch sind sofort vorzunehmen. Verzögerungen von mehreren Tagen oder gar Wochen sind zwingend zu vermeiden. Bitte stellen Sie sicher, dass in Ihrem Revier alle Abgänge innerhalb von maximal 24 Stunden eingetragen werden. Achten Sie bitte auch darauf, dass die beiden eintragungsberechtigten Pächter (Wildbuchführer und Bevollmächtigter) nicht dieselben Personen sind. Nur so kann gewährleistet werden, dass bei Abwesenheit einer Person die Nachführungen im Wildbuch trotzdem erfolgen können.
- Einige Wildbuchführer tragen ihre Abgänge noch immer grundsätzlich als Hegeabschüsse ein. Bitte beachten Sie, dass nicht jeder Abschuss ein Hegeabschuss ist. Als Hegeabschuss gilt nur, wenn das Tier verletzt, krank, extrem abgemagert oder sonst in seiner Lebensweise stark beeinträchtigt war. Ebenso ist der Abschuss von Krähen oder Elstern nicht als Hegeabschuss zu bezeichnen. Hegeabschüsse gelten in der Statistik grundsätzlich als Fallwild. Wir bitten Sie daher, bei Hegeabschüssen jeweils unter der Rubrik „Bemerkungen“ anzugeben, warum das Tier erlegt werden musste. Zusätzlich sind auch Abschüsse ausserhalb der ordentlichen Jagdzeiten sowie der verfügte Sonderabschuss als Hegeabschüsse zu bezeichnen.
- Das weibliche Kitz wird bekanntlich ab 1. April des auf die Geburt folgenden Jahres nicht mehr als Geisskitz (Alter 0-1) sondern als Schmalreh bezeichnet. Wir bitten daher die Wildbuchführer darauf zu achten, dass die zurzeit erlegten Schmalrehe (Alter 1-2) auch als solche im Wildbuch eingetragen werden.

Wildschadenverhütung

Seit dem 1. Januar 2009 sind die neuen Richtlinien für die Verhütung und Vergütung von Wildschäden in Kraft. Verschiedentlich mussten wir feststellen, dass die Neuerungen noch nicht allen Beteiligten bekannt sind, insbesondere was die Voraussetzungen für die Vergütung von Wildschäden in der offenen Flur sowie die Pflicht zur Wildschadenverhütung betrifft.

Das Schwarzwild befindet sich weiter auf dem Vormarsch und wird wohl bald mehr oder weniger regelmässig im ganzen Kanton anzutreffen sein. Viele Landbewirtschafter, aber auch einige Jagdgesellschaften sehen sich daher mit einer z.T. noch wenig bekannten Wildart und ihren Auswirkungen konfrontiert. Der Umgang und die Pflichten im Zusammenhang mit der zumutbaren Abwehr seitens des Landbewirtschafters sind in vielen Fällen noch zu wenig bekannt.

Bitte beachten Sie vor allem folgende Punkte:

- Weisen Sie die Mitglieder Ihrer Jagdgesellschaft an, die entsprechenden Unterlagen genau zu studieren, damit sie auch korrekt Auskunft geben können (siehe www.fjv.zh.ch). Zudem macht es Sinn, dass Sie auch die Bewirtschafter auf diese Grundlagen hinweisen oder ihnen diese sogar in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen.
- Wir werden ab diesem Jagdjahr vermehrt Gewicht darauf legen, dass an Expositionen, wo Wildschäden zu erwarten oder bereits eingetreten sind, sowohl die Jagdgesellschaften als auch die Bewirtschafter die notwendigen Verhütungs- bzw. zumutbaren Abwehrmassnahmen zu treffen haben (vgl. Anhang 1 der Richtlinie für die Verhütung und Vergütung von Wildschäden). Wurden keine Abwehrmassnahmen gegen Wildschäden getroffen, kann der Schadenersatz herabgesetzt oder sogar ganz aufgehoben werden. Die Reduktion des Schadenersatzes erfolgt durch den Schadenexperten.

Eine gute und intensive Zusammenarbeit zwischen Jägern, Landwirten und Förstern ist unabdingbar. Nur so können die Probleme frühzeitig erkannt und gemeinsam Lösungswege aufgezeigt und umgesetzt werden.

Nachsuche mit Hunden

Während den Wintermonaten und Herbstjagden haben wir festgestellt, dass einzelne Nachsuchen von verletztem Wild nicht bzw. zu wenig konsequent und teilweise aus Sicht der Weidgerechtigkeit zumindest fragwürdig durchgeführt wurden. So wurde beobachtet, dass bereits vorgängig – je nachdem ob es sich beim verletzten Tier um ein Reh, eine Wildsau oder einen Fuchs handelt – über die Intensität der bevorstehenden Nachsuche entschieden wurde.

Wir fordern Sie auf, in Ihrem Revier konsequent durchzugreifen und keinesfalls zuzulassen, dass nach einer Kurzbesichtigung des Anschusses der Spruch „mer chönd höre sueche, da isch nüt“ zum Standard wird.

Die gesetzliche Nachsuche-Pflicht mit einem auf Schweiss geprüften Hund besteht unabhängig davon, welche Tierart beschossen wurde. Der jeweilige Jagdleiter ordnet die Nachsuchen an – diesen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er, insbesondere aber auch der Bevollmächtigte und Jagdaufseher, haben diesbezüglich ihre Verantwortung wahrzunehmen.

Bezüglich Nachsuchegespanne gibt es ebenfalls gesetzliche Bestimmungen einzuhalten.

Die Wahl des Hundeführers hängt von den Umständen der Nachsuche und von den an den Hund gestellten Anforderungen ab. Es soll immer die Beste und nicht - aus Bequemlichkeit - die zweitbeste Möglichkeit gesucht werden. Nachsuchen mit nicht geeigneten Hunden sind gesetzlich, jagdethisch und tierschützerisch nicht zu vertreten. Gute Nachsuchegespanne sind verschwiegen - es geht ihnen nicht darum die Verursacher der Nachsuche zu brüskieren oder blosszustellen – es geht ihnen nur darum, das verletzte Tier so schnell wie möglich zu finden und die Jagd zu einem guten Abschluss zu führen.

Schwarzwild

Das Resultat der Schwarzwildjagd des vergangenen Jagdjahres zeigt deutlich, dass die Zürcher Jäger ihren Auftrag sehr ernst nehmen.

Dank enorm hohem Einsatz (vor allem an Nachtstunden), der Anwendung der richtigen Bejagungsstrategien und guter Organisation der Bewegungsjagden ist ihnen ein ausgezeichnetes Resultat gelungen. Im vergangenen Jagdjahr ist als Folge ein neuer Rekord an Schwarzwildabgängen zu verzeichnen.

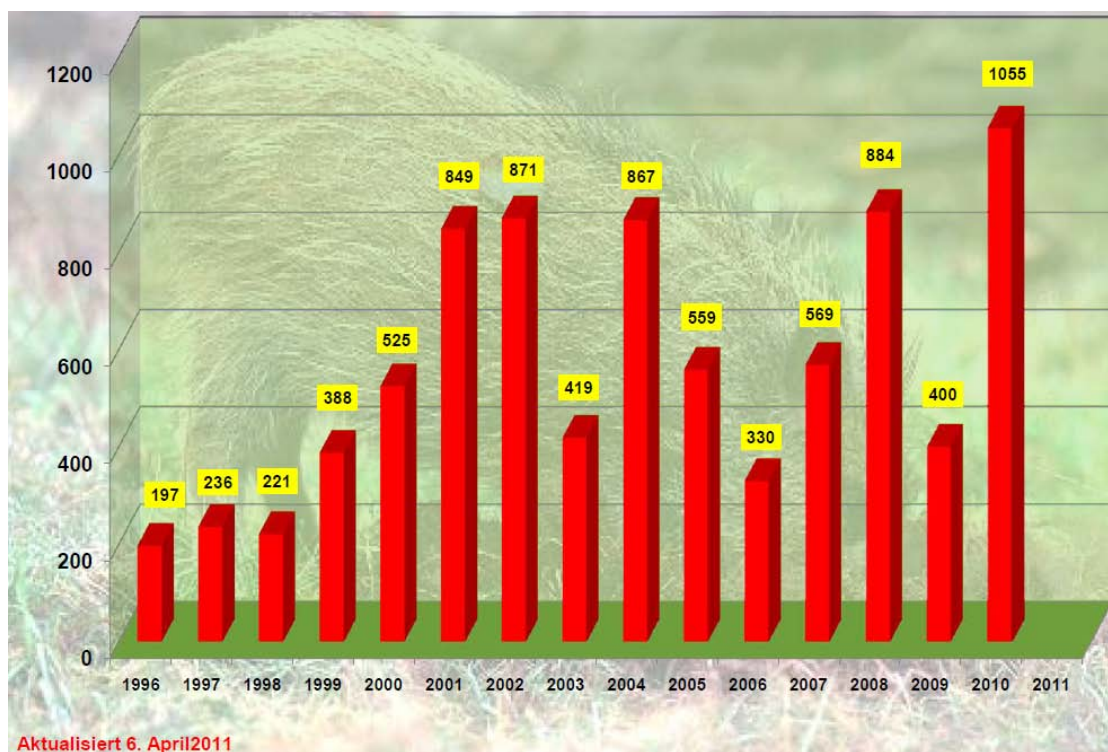


Abbildung: Anzahl Sauen pro Jagdjahr 1996 bis 31. März 2011

Trotz sehr hohen und bald über den ganzen Kanton verteilten Beständen an Schwarzwild ist es gelungen, die durch Wildschweine verursachten Schäden an den landwirtschaftlichen Kulturen auf einem tragbaren Mass zu halten. Im Vergleich zu den Vorjahren hat sich die Gesamtsumme an Schäden nur leicht erhöht.

Dies ist nur möglich dank dem schnellen Eingreifen der Jägerschaft und vor allem auch am richtigen Ort, sobald die ersten Schäden registriert werden.

Die Kennzahlen der Schwarzwildabgänge des vergangenen Jagdjahres zeigen deutlich, dass nicht nur viele Wildschweine auf dem Nachtsitz im Feld erlegt wurden, sondern dass insgesamt auch die richtigen Tiere erlegt wurden, nämlich vorwiegend Frischlinge und Überläufer.

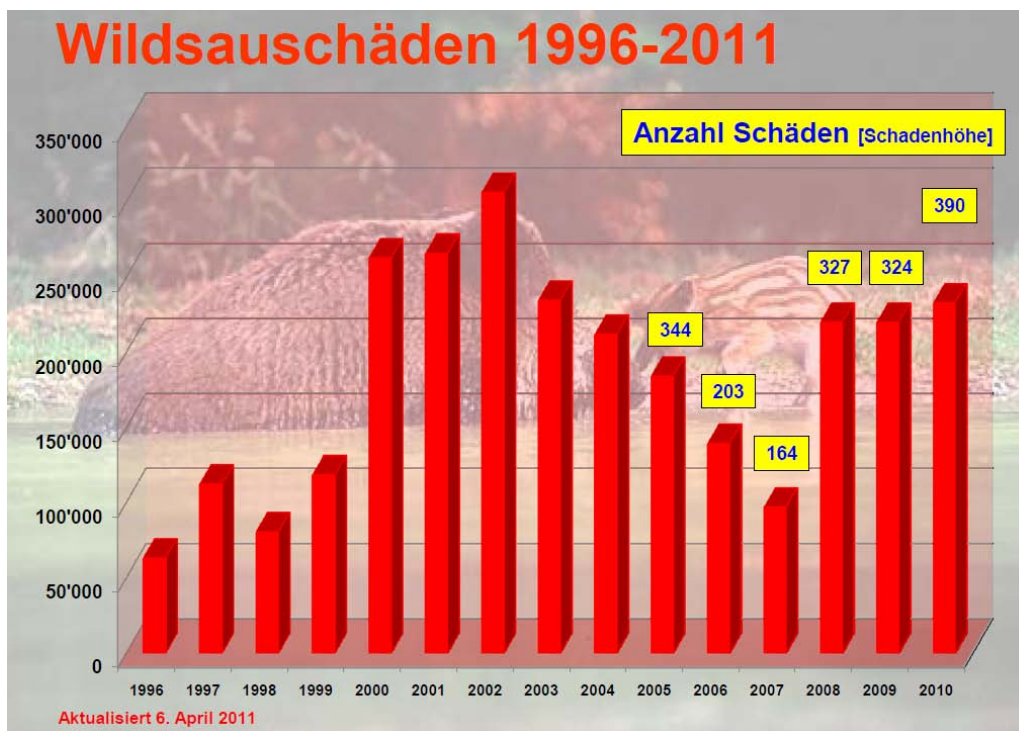


Abbildung: Gesamtsumme an Schäden pro Jagdjahr 1996 bis 31. März 2011, verursacht durch Schwarzwild

Kennzahlen Schwarzwildabgänge Jagdjahr 2010 / 2011			
		[Anzahl]	[%]
Abgang total im laufenden Jagdjahr		1055	
Anzahl Fallwild im laufenden Jagdjahr		97	
Verteilung Geschlecht			
	Keiler	556	52.7
	Bache	499	47.3
Alterszusammensetzung des Abgangs			
	Frischlinge	544	51.6
	Überläufer	343	32.5
	2 - 3 Jährig	124	11.8
	3 - 4 Jährig	32	3.0
	älter als 4	12	1.1
Verteilung des Abgangs nach Gewichtsklassen			
	bis 20 kg	230	21.8
	bis 30 kg	250	23.7
	bis 40 kg	212	20.1
	bis 50 kg	137	13.0
	bis 60 kg	113	10.7
	bis 70 kg	72	6.8
	über 70 kg	41	3.9
Verteilung Wald / Feld			
	Wald	441	41.8
	Feld	610	57.8
	übrige	4	0.4
Verteilung Jagdart			
	Ansitz	568	53.8
	Pirsch	189	17.9
	Bewegungsjagd	188	17.8

Tabelle: Kennzahlen der Schwarzwildabgänge des Jagdjahres 2010/2011

Meldung Jagden

Im vergangenen Jagdjahr wurden die Herbstjagden nur unvollständig angemeldet. Bitte achten Sie darauf, dass Sie die Herbstjagden Ihrer Jagdgesellschaft rechtzeitig der FJV mitteilen. Für uns ist es sehr hilfreich zu wissen, wann und wo welche Jagden stattfinden, da sehr oft Anfragen zu uns gelangen und Auskunft verlangt wird über „das Treiben“ im Wald. Es ist daher äusserst hilfreich, wenn wir schnell und unkompliziert sagen können was, da im betreffenden Revier gerade vor sich geht.

Die FJV führt jährlich in den Herbstmonaten einige Kontrollen von Bewegungsjagden durch, natürlich sind die Jagddaten auch diesbezüglich sehr nützlich.

Abgangserfüllung / Abgangsplanung

Der Erfüllungsgrad der verfügbaren Rehwildabgänge hat sich im vergangenen Jagdjahr im Vergleich zum Vorjahr deutlich verbessert.

Haben im Jagdjahr 2009/2010 noch 44 Reviere, wenn auch meist nur um einzelne Tiere, den von der FJV verfügbaren minimalen Abgang an weiblichem Rehwild nicht erreicht, waren es 2010/11 nur noch 22 Reviere.

Wir gehen davon aus, dass im laufenden Jagdjahr 2011/2012 die Abgänge, welche in den kommenden Wochen verfügt werden, von allen Jagdgesellschaften vollständig erreicht werden. Wir weisen Sie höflich darauf hin, dass ansonsten davon auszugehen ist, dass gemäss § 4 a. der Wildschadenverordnung vom 24. November 1999 Beiträge die gestützt auf § 45^{bis} des Jagdgesetzes ausgerichtet worden sind, ganz oder teilweise von der Jagdgesellschaft zurückgefordert werden können.

Zur Beurteilung der beantragten Rehwildabgänge bzw. Festlegung der Abgangsplanung nutzt die FJV grundsätzlich dieselben Informationen, welche auch den Jagdgesellschaften grösstenteils zur Verfügung stehen.

- Bestandserhebung und Rehwildabgangsplan der Jagdgesellschaft
- Rehwildstatistik der vergangenen 10 Jahre (absolute Zahlen weiblich und männlich, Geschlechterverhältnis, Anteil juvenile Tiere am Gesamtabgang, Dichte pro 100 ha jagdbare Fläche, Dichte pro 100 ha Wald)
- Soll-/ Ist-Vergleiche der vergangenen drei Jagdjahre
- Nachtaxationen der FJV
- Informationen aus der Abteilung Wald zur Situation im Wald (kantonal, regional und teilweise lokal)

Wir weisen darauf hin, dass von der Regel abweichende Abgangsplanungen zu begründen sind, ansonsten wird nicht darauf eingetreten.

Email / Postversand

Sicher ist uns Ihre Emailadresse längst bekannt. Falls Sie uns Ihre aktuelle Emailadresse noch nicht mitgeteilt haben, holen Sie dies bitte umgehend nach. Nur so können wir sicherstellen, dass Sie mit allen aktuellen Informationen versorgt sind.

Bedingungsschiessen

Ab 1. April 2011 ist ein Zürcher Jagdpass nur gültig, wenn zusätzlich zu den Bedingungen gemäss § 11 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vor weniger als zwei Jahren das jagdliche Bedingungsschiessen erfüllt oder eine jagdliche Schiessprüfung erfolgreich absolviert wurde.

Das Bedingungsschiessen ist von sämtlichen Jagdpassinhabern – auch Ihren Gästen- zu absolvieren und kann auf jedem beliebigen Jagdschiessstand geschossen werden – auch im Ausland. Bitte verwenden Sie aber in jedem Fall unser offizielles Formular und stellen Sie sicher, dass es mit Stempel und Unterschrift der entsprechenden Standaufsicht versehen ist.

Wenn Sie wollen, können Sie Ihr Standblatt nach Erfüllen des Schiessprogramms der Fischerei- und Jagdverwaltung zustellen. Wir registrieren dann in unserem System, dass Sie das Bedingungsschiessen absolviert haben.

Wenn Sie Ihr Standblatt nicht einsenden, müssen Sie es gut aufbewahren und auf Anfrage innert nützlicher Frist vorweisen können. Wir werden im Verlaufe des Jahres stichprobenartige Kontrollen durchführen.

Im Mai 2011

**ALN Amt für
Landschaft und Natur**
Fischerei- und Jagdverwaltung